

Lieferbedingungen

(I) Geltungsbereich und Schriftformerfordernis

1. Nachstehende Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma KAESER Kompressoren GmbH gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KAESER. Sämtliche -auch künftige- Rechtsbeziehungen zwischen KAESER und dem Besteller richten sich nach diesen Bedingungen von. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden an jenen Stellen, wo keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Bedingungen ergänzt.
3. Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(II) Angebot, Angebotsunterlagen und Auftragsbestätigung

1. Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht befristet sind.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern- und anderen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich KAESER Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Zustimmung von KAESER Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. KAESER verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KAESER zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist diese Auftragsbestätigung gegebenenfalls in Verbindung mit der mit KAESER zu vereinbarenden Produktbeschreibung maßgebend.

(III) Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
2. An Besteller, mit denen bisher keine Geschäftsverbindung bestand, erfolgt die Lieferung, wenn nicht anders vereinbart, gegen

Vorauszahlung oder Nachnahme. Bei ständiger Geschäftsverbindung ist die Zahlung von Waren-Rechnungen innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Bei Aufträgen im Werte von mehr als € 5.000,- erfolgt die Zahlung in der Weise, dass ein Drittel des Rechnungsbetrages nach Eingang der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Mitteilung der Versandbereitschaft und ein Drittel 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen ist.

3. Schecks und Wechsel werden nur als Leistung Erfüllung halber angenommen. Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nicht zu
5. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt KAESER Eigentümer des Vertragsgegenstandes.

(IV) Lieferfrist und Lieferverzögerung/Abnahme-/Annahmeverweigerung

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einigung und Klarstellung aller erforderlichen technischen Fragen und Unterlagen. Ihre Einhaltung durch KAESER setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit KAESER die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt KAESER sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von KAESER verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-/Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere für Lagerung, berechnet. Bei Lagerung im Werk von KAESER kann er 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages pro angefangenem Monat

berechnen, maximal jedoch 10 % des Vertragswertes der nicht abgenommenen Liefergegenstände. Dem Besteller bleibt es unbenommen, geringere Lagerungskosten von KAESER darzulegen und notfalls nachzuweisen. KAESER ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche bleiben KAESER unter Anrechnungen der Leistungen des Bestellers erhalten.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus; solange der Besteller in Verzug ist, ist KAESER nicht verpflichtet seine Leistung zu erbringen.

6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches KAESERS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn KAESER die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von KAESER. Im Übrigen gilt Abschnitt VII 2. Tritt die Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

8. Verweigert der Besteller die Abnahme/Annahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann KAESER ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Besteller den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab- oder angenommen, so ist KAESER unbeschadet des Rechts auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann KAESER in diesem Falle auch ohne Nachweis der tatsächlichen Höhe des entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Nettoauftragswertes bei nicht abgenommener Standardware und in

Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen verlangen.

(V) Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KAESER noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Sendung wird durch KAESER auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden und auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die KAESER nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. KAESER verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. 3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

(VI) Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung leistet KAESER unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt Gewähr:

1. Alle diejenigen Teile die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen; sind nach Wahl KAESERS zu verbessern oder auszutauschen. Die Feststellung solcher Mängel ist KAESER unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von KAESER.

2. Zur Vornahme aller KAESER notwendig erscheinenden Verbesserungen und Ersatzlieferungen; hat der Besteller die erforderliche Zeit zu geben; andernfalls ist KAESER von der Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und KAESER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Diese besondere Dringlichkeit hat der Besteller unter Beweis zu stellen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt KAESER, soweit die Beanstandung berechtigt

ist, die Kosten des Ersatzstückes und des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung KAESERS eintritt.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt, wenn KAESER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller jedenfalls lediglich nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII 2.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Liefersers zurückzuführen sind.

b) die Nichtverwendung eines Motorschutzschalters.

c) Unsachgemäße Nachbesserung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den eingetretenen Schaden gewesen sind.

6. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist zudem, dass

a) der Besteller offensichtliche Mängel KAESER innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigt;

b) der Besteller die ihm gem. UGB obliegende Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß ausgeübt hat.

7. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften

Sache. Dies gilt nicht, wenn KAESER die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

8. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach Ziffer VIII.

9. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist KAESER lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Bei Montageproblemen, die auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen sind, hat der Besteller KAESER, die ihm zu den üblichen und bekannten Geschäftszeiten beratend zur Seite stehen wird, telefonisch zu kontaktieren.

11. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch KAESER grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.

12. Stellt KAESER die Produktion von Waren ein, die der Besteller in der Vergangenheit bezogen hat, ist KAESER verpflichtet, Ersatzteile für die nicht mehr im Programm befindlichen Waren innerhalb einer Frist von 8 Jahren beginnend mit der Einstellung der Produktion zu bevorraten und zu liefern, wobei sie anstelle der Originalteile auch mit diesen qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwenden kann.

13. Bzgl. Handelsfähigkeit und der tatsächlichen und rechtlichen Betriebsbereitschaft leistet KAESER Gewähr für den Einsatz der Lieferungen und Leistungen im Gebiet der Republik Österreich, es sei denn, die Lieferungen und Leistungen von KAESER sind ausdrücklich in oder für ein anderes Land vertraglich vorgesehen. Es ist insoweit allein Sache des Bestellers, dafür Sorge zu tragen, dass bei beabsichtigter Weiterlieferung oder Einsatz in Ländern außerhalb Österreichs die dort geltenden Einfuhrbestimmungen, Embargoregelungen, Zulassungsbestimmungen und sämtliche Regelungen, die für den Einsatz und Betrieb der Lieferungen von KAESER zu beachten sind, erfüllt werden. Dies gilt auch für die Einhaltung ländertypischer Betriebsvoraussetzungen (z. B. Voltzahl und Frequenz des Stromnetzes, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen etc.).

14. Bei gebrauchten Sachen ist die Haftung des Lieferers für Mängel jedenfalls ausgeschlossen.

(VII) Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von KAESER infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII 2. entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet KAESER – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei krass grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend eine Haftung vorgesehen ist. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KAESER auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(VIII) Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 3.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch in 12 Monaten, beginnend mit der Annahme der Ware/Abnahme von Werkleistungen. Bei Mangel bei der Herstellung eines Bauwerkes oder an Gegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 2 ½ Jahre. Mit der Ersatzlieferung gem. Ziffer VI beginnt die Verjährungsfrist lediglich für diese Ersatzlieferung/Ersatzteile neu zu laufen.

(IX) Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/ Gebühren und aller sonstigen Forderungen von KAESER gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von KAESER.

2. Wird Ware durch den Besteller verarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Verarbeitung/

Verwertung für KAESER – sie gilt als Hersteller und erwirbt das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwirbt KAESER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt an KAESER schon jetzt sicherheitsshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. KAESER ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Bestellers jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der Besteller auf Verlangen KAESER unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange KAESER Vorbehalts Eigentümer des Liefergegenstandes ist und KAESER auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen.

5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller KAESER unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte KAESER aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der Besteller dafür ersatzpflichtig.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KAESER zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch KAESER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. KAESER verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KAESER.

(X) Schutzrechte, Urheberrechte, Geheimhaltung

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen von KAESER verbleiben bei KAESER. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für KAESER geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von KAESER. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für KAESER gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von KAESER. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Vertragspartner des Bestellers sind entsprechend zu verpflichten.
5. Der Besteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit KAESER werbend hinweisen.

(XI) Kollision mit Rechten Dritter / Salvatorische Klausel

1. Wenn der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen durch KAESER von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn KAESER frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der Besteller unterrichtet KAESER unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor KAESER informiert werden kann.
 - b) Nur KAESER ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen

und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von KAESER wird der Besteller auf Kosten von KAESER einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.

c) Der Besteller benachrichtigt KAESER unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so werden diese durch solche gültigen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.

(XII) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der Firmensitz von Kaeser, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen worden sind. Gerichtsstand ist Linz; KAESER kann darüber hinaus auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen oder bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt..

REPARATURBEDINGUNGEN

(I) Vertragsabschluss, Allgemeines

1. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
2. Ist der Reparaturgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

(II) Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - a) der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - b) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - c) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - d) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit, soweit zwingende Gesetzesbestimmungen nichts anderes vorsehen.

(III) Kostenvoranschlag

1. Dem Kunden wird bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des

Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Soweit nicht abweichend vereinbart, trägt der Kunde die Kosten des Kostenvoranschlages.

(IV) Preis und Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
3. Die etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich, spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers steht dem Kunden jedenfalls nicht zu.

(V) Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

1. Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen und ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Der Kunde benachrichtigt den Auftragnehmer unverzüglich von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

3. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

(VI) Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschl. einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Der Rücktransport wird durch den Auftragnehmer auf Kosten des Kunden gegen versicherbare Transportgefahren versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

(VII) Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

5. Verzögert sich die Reparatur durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein, dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.
6. Erwächst dem Kunden nachweisbar infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet XI.3. – nicht.

(VIII) Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(IX) Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschagregaten bis zum Eingang aller Forderungen vor, sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht, in jedem Fall

aber gilt ein einfacher Eigentumsvorbehalt.

2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen.
3. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(X) Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 5 und XI in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Die Mängelansprüche verjähren nach 3000 Betriebsstunden, jedoch spätestens nach Abschnitt XII. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
2. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen

Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

5. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
6. Bei Ablehnung eines Gewährleistungsantrages bewahrt der Auftragnehmer ausgetauschte Teile zwei Wochen nach Ablehnungsmittteilung zur Verfügung des Kunden auf. Nach dieser Frist gehen die Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

(XI) Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt XI. 3. entsprechend.
2. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparaturgegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von der vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte X. und XI.1. und 3. entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei krass grober Fahrlässigkeit,
 - c. bei grob schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen bzw. deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat ge-

nutzten Gegenständen gehaftet werden muss.

(XII) Verjährung / Salvatorische Klausel

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt XI. 3 a-e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten die gesetzlichen Fristen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so werden diese durch solche gültigen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.

(XIII) Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

(XIV) Datenspeicherung

Gemäß dem Datenschutzgesetz idgF machen wir darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kundendaten von uns für eigene Zwecke verarbeitet und gespeichert werden.

(XV) Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Linz, auch wenn Reparaturen oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen worden sind. Der Auftragnehmer kann auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Mietbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet den Mietgegenstand ausschließlich nach Maßgabe der Angaben in den gesondert abzuschließenden Mietverträgen (Mietschein) sowie der nachfolgenden Bedingungen.

2. Lieferung und Installation

Die Lieferung und Installation erfolgt zu den zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten **Bedingungen. Der Mieter wird den vertragsmäßig gelieferten Mietgegenstand abnehmen und** den Erhalt schriftlich bestätigen. Bei vertragsmäßig vereinbarter Installation wird der Mietgegenstand von beiden Parteien schriftlich mit Protokoll abgenommen.

3. Vertragsdauer, Mietbeträge, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mietvertrag läuft auf die im Mietschein vereinbarte feste Mietdauer.

Die vereinbarten Mietbeträge sind, beginnend mit der Abnahme – wenn nichts anderes vereinbart - jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu bezahlen.

Gerät der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so werden dem Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gezahlt.

Alle Zahlungen sind zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ohne Abzug zu leisten.

Dem Mieter kommt das Recht zur Aufrechnung mit Forderungen gegen den Vermieter nicht zu; Gleiches gilt für ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht.

4. Mängel der Mietsache, Haftung

Bei Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben das Recht zur Minderung des Mietbetrages zu.

Für Schäden und Folgeschäden haftet der Vermieter – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Verursachung soweit zwingendes Recht nicht anderes vorsieht.

5. Nutzung des Mietgegenstandes, Instandhaltung

Der Mieter wird den Mietgegenstand unter Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und nach Maßgabe etwaiger Bedienungsanleitungen und/oder Weisungen des Vermieters pfleglich und schonend zu dem für die Mietgegenstände vorgesehenen oder vereinbarten Zweck nutzen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die die Nutzung des Mietgegenstandes betreffen, frei von allfälligen Ansprüchen.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand gemäß den Vorschriften des Vermieters sorgfältig zu behandeln und notwendige Wartungsarbeiten gemäß Betriebshandbuch auf eigene Rechnung durchzuführen. Auf Wunsch kann der Mieter mit dem Vermieter einen Wartungsvertrag zu seinen Lasten abschließen. Alle Betriebs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil derselben wird. Umbauten und Veränderungen am Mietgegenstand bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Änderungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Mieter die Wartungsarbeiten nicht oder nicht fachmännisch durchführt.

Allgemeine Mietbedingungen

6. Schutz vor Eingriffen Dritter

Auf Verlangen des Vermieters wird der Mietgegenstand vom Mieter als Eigentum des Vermieters kenntlich gemacht. Der Mietgegenstand ist vom Mieter von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf insbesondere weder verkauft, verschenkt oder zur Sicherung übereignet werden. Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich schriftlich unterrichten, sofern Dritte irgendwelche Rechte am Mietgegenstand geltend machen.

7. Gefahrtragung

Die Gefahr für die Beschädigung, die Zerstörung, den Verlust oder den vorzeitigen Verschleiß des Mietgegenstandes, gleich aus welchem Grunde, geht spätestens mit der Abnahme auf den Mieter über. Der Mieter wird insbesondere nicht dadurch von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag befreit, dass er durch Änderung gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften daran gehindert wird, den Mietgegenstand wie von ihm beabsichtigt zu nutzen. Der Vermieter ist von jedem der vorgenannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

8. Versicherung

8.1

Der Mieter verpflichtet sich, für alle Gefahren, die während des Hin- und Rücktransportes entstehen können, eine entsprechende Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

8.2

Während der Mietdauer wird der Mieter für den Mietgegenstand auf eigene Kosten und im eigenen Namen folgende Versicherungen abschließen und auf Verlangen des Vermieters nachweisen:

- Drittschadenhaftpflicht nach Industriestandard
- Kaskoversicherung zum Neuwert nach industrieüblichem Risikoumfang

9. Vorzeitige Kündigung

Wenn

- der Mieter mit der Zahlung einer monatlichen Miete mehr als zwei Monate in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- sich sonstige Umstände ergeben, aus denen sich eine wesentliche Gefährdung der Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters ergeben,

so kann der Vermieter

- entweder unter Aufrechterhaltung des Mietvertrages den Mietgegenstand sofort zurücknehmen und dem Mieter
- den Gebrauch des Mietgegenstandes bis zur Zahlung aller rückständigen Beträge vorenthalten
- oder den Mietvertrag fristlos auflösen und den Mietgegenstand zurücknehmen.

Darüber hinaus hat der Mieter alle Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste zu ersetzen, die dem Vermieter aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstehen.

Allenfalls noch offene Forderungen sind unverzüglich fällig.

Verwertungskosten bis zur Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes werden dem Mieter erstattet.

Allgemeine Mietbedingungen

10. Vertragsbedingung Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Grunde, hat der Mieter den Mietgegenstand auf eigene Kosten an einem vom Vermieter im Inland bestimmten Ort transportversichert zurück zu senden.

11. Kaufoption

Hat der Mieter alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bei Vertragsbeendigung erfüllt, so hat der Mieter eine Kaufoption für den Mietgegenstand. Bei Wahrnehmen der Option ermittelt sich der Kaufpreis aus dem technischen Zustand des Gegenstandes.

Der Erwerb erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und muss vom Mieter drei Monate vor Vertragsende schriftlich angezeigt werden.

12. Abtretung, Zutritt, Datenspeicherung

Eine Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist hingegen berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

Dem Vermieter oder seinem Beauftragten ist nach angemessener vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietgegenstand sowie Einsicht in die sich auf den Mietgegenstand beziehenden Unterlagen des Mieters jederzeit gestattet.

Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten speichert und für die Durchführung des Vertrages, falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung oder Bonitätsprüfung, an Dritte übergibt.

13. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist Linz.

KAESER KOMPRESSOREN GmbH

ENDBENUTZER-LIZENZ-Bedingungen für KAESER Software SIGMA AIR CONTROL *plus* (SAC*plus*)

Das Softwareprodukt SAC*plus* wird insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz bzw. internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere einschlägige Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Das Softwareprodukt ist vom Endbenutzer wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Material pfleglich zu behandeln. KAESER stimmt einer Nutzung der Software SAC*plus* ausschließlich nur unter diesen Bedingungen zu.

Das Softwareprodukt SAC*plus* wird von KAESER lizenziert, nicht veräußert.

Indem das Softwareprodukt SAC*plus* verwendet wird, werden diese Endbenutzer-Lizenz-Bedingungen akzeptiert.

I. Softwareproduktlizenz

1. KAESER gewährt dem Endbenutzer das zeitlich unbegrenzte allerdings nicht ausschließliche Recht, die Software SAC*plus* einzig in Verbindung mit der KAESER Steuerung SIGMA AIR MANAGER (SAM) zu nutzen.
2. Die Software darf nicht abgeändert, zurückentwickelt, übersetzt oder sonst wie bearbeitet werden, es sei denn das anwendbare Recht sieht dies zwingend vor. Es dürfen zudem keine Teile herausgelöst werden und entweder isoliert oder in Verbindung mit anderen Programmen verwendet werden. Ferner dürfen alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht von den Datenträgern geändert oder entfernt werden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die gelieferte Dokumentation.
3. Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auch nur teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen (=Verbot jeglicher Sublizenzierung).
4. Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit der wirksamen Auflösung des Lizenzvertrages ist der Endbenutzer verpflichtet, die Software SAC*plus* vollständig (inkl. Dokumentation) an KAESER herauszugeben oder auf Wunsch von KAESER zu vernichten und KAESER hierüber schriftlich zu informieren.

II. Gewährleistung

KAESER und der Endbenutzer stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Computer-

programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

KAESER gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit der dem Endbenutzer überlassenen Leistungsbeschreibung, welche die bestimmungsgemäße Benutzung sowie die Einsatzbedingungen der Software angibt. Bei einem eventuellen Softwarefehler erhält der Endbenutzer einen Datenträger mit dem neuesten Produktausgabestand. Der Datenträger mit der fehlerhaften Software ist an KAESER zurückzugeben oder nach Wunsch von KAESER vom Endbenutzer vollständig zu vernichten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

III. Haftung

KAESER haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinen anderen Vermögensschaden), die aus der Benutzung oder der Unmöglichkeit, die Software zu nutzen, entstehen, es sei denn zwingendes Recht sieht dies vor.

IV. Abschließendes

1. Nebenabreden bedürfen, bei sonstiger Ungültigkeit, der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen von KAESER, ist der Firmensitz, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen sind. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart. KAESER ist aber auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Endbenutzers zu klagen.
3. Österreichisches Recht ist anwendbar; UN-Kaufrecht wird ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so werden diese durch solche gültigen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.

Überlassungs- und Nutzungsbedingungen für Dienstleistung Sigma CC

Der Kunde hat das Recht zu nachstehenden Bedingungen die Dienstleistung Sigma CC (Hard- und Software) zu nutzen.

I. Hard- und Software

1. Dem Kunden steht das zeitlich unbegrenzte allerdings nicht ausschließliche Recht zu, die Software Sigma CC auf der überlassenen Hardware zu nutzen, wobei jede dem Kunden überlassene Software und jede vom Kunden zu Sicherungszwecken erstellte Vervielfältigung zeitgleich nur auf jeweils einem Gerät/Arbeitsplatz genutzt werden darf.
2. Wenn der Datenträger keinen gegenteiligen Vermerk enthält, darf der Kunde von jedem Exemplar der Software bis zu drei Kopien anfertigen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden dürfen.
3. Die Software darf nicht abgeändert, zurückentwickelt, übersetzt oder sonst wie bearbeitet werden, es sei denn zwingendes Gesetz sieht dies vor. Insbesondere dürfen auch keine Teile herausgelöst werden und isoliert oder in Verbindung mit anderen Anwendungen verwendet werden. Ferner dürfen alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht von den Datenträgern geändert oder entfernt werden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die gelieferte Dokumentation.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auch nur teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einräumen (=absolutes Sublizenzierungsverbot).
5. Die Hardware dient ausschl. der Nutzung der KAESER Sigma CC – Software.

II. Datensicherung

Die Verantwortung für eine vollständige und regelmäßige Datensicherung inklusive Anwendungs- und Betriebssystemsoftware liegt ausschließlich beim Kunden. Eine Datensicherung ist besonders vor Reparaturen empfehlenswert, da nicht sichergestellt werden kann, dass keine Daten verloren gehen.

Gehen daher im Falle von Reparaturen durch KAESER Daten verloren, übernimmt KAESER dafür keine Haftung für einen allenfalls dadurch entstandenen Schaden.

III. Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Dienstleistung Sigma CC

wird von KAESER dem Kunden eine monatliche Gebühr in Rechnung gestellt. Die vereinbarte Nutzungsgebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im voraus zu bezahlen.

IV: Gewährleistung der Nutzung

1. KAESER und der Kunden stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. KAESER gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit der dem Kunden überlassenen Leistungsbeschreibung, welche die bestimmungsgemäße Benutzung sowie die Einsatzbedingungen der Software angibt. Bei einem eventuellen Softwarefehler erhält der Kunde einen Datenträger mit dem neusten Produktausgabestand. Der Datenträger mit der fehlerhaften Software sowie davon vorhandene Sicherungskopien sind an KAESER zurückzugeben oder auf Wunsch von KAESER vom Kunden auf eigene Kosten vollständig zu vernichten.
2. Hat die Hardware zur Zeit der Überlassung an den Kunden einen Fehler oder entsteht während der Überlassungszeit ein Fehler, der die Tauglichkeit der Hardware zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt, wird KAESER nach seiner Wahl den Fehler beseitigen oder die fehlerhafte Hardware (Komponente) austauschen.
3. Etwaige Fehler sind KAESER durch den Kunden unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Gelingt es KAESER innerhalb einer angemessenen Frist nicht, nach Maßnahmen entsprechend 1. und 2. dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der Dienstleistung Sigma CC zu ermöglichen, kann der Kunde eine Herabsetzung der Nutzungsgebühr verlangen.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Dienstleistung Sigma CC vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden, auf unsachgemäßer Behandlung, Reparatur oder Änderung der Dienstleistung Sigma CC durch den Kunden oder Dritte beruhen. Ausgeschlossen sind ferner
 - normale Verschleißerscheinungen (z.B. Bildschirmenbrennungen),
 - das Upgraden/Updaten von BIOS/Treiber,
 - das Wiederaufspielen bzw. Wiederherstellen von kundenspezifischen Daten und Software,
 - das Wiederherstellen nicht mehr lauffähiger Software (z.B.: durch Löschen system-

Überlassungs- und Nutzungsbedingungen für Dienstleistung Sigma CC

- relevanter Dateien, etc.),
- Fehler infolge höherer Gewalt sowie außergewöhnlicher Umgebungseinflüsse sind von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

V. Haftung

1. KAESER haftet nicht für Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn oder nicht in einem Vermögen liegenden Schaden, es sei denn die Schädigung wurde krass grob fahrlässig durch KAESER verursacht sowie zwingendes Recht sieht Gegenteiliges vor.
2. KAESER haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg.
3. Der Schadenersatzbetrag nach 1. und 2. ist in jedem Fall begrenzt auf die Höhe der laufenden Nutzungsgebühren (ohne Umsatzsteuer) für 12 Monate.

VI. Kündigung

1. Sofern der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Verzug ist oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet worden bzw mangels Masse abgelehnt wurde, kann KAESER die Dienstleistung Sigma CC fristlos schriftlich auflösen.
2. Im Übrigen ist eine Kündigung beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) schriftlich möglich.
3. Bei Kündigung der Dienstleistung Sigma CC, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde die Hard- und Software (samt allfälligen Dokumentationen) auf eigene Kosten an einen von KAESER im Inland bestimmten Ort transportversichert zurückzusenden.

VII. Abschließende Bestimmungen

1. Nebenabreden bedürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen ist der Firmensitz von KAESER, auch wenn Verkäufer oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen sind. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz anzurufen; KAESER ist aber auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen. Es gilt österreichisches Recht; UN-Kaufrecht ist ausdrücklich nicht anwendbar.
3. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen KAESER kommt dem Besteller nicht zu;

Gleiches gilt für ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so werden diese durch solche gültigen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.